Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4311
(zu Drucksache 11/4310)

06. 04. 89

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes — Drucksache 11/4310 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

—

1. **Zu Artikel 6 Nr. 1** (§ 1 BVFG)

   In Artikel 6 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

   ‚1. In § 1 Abs. 4 sind nach den Worten „niederlassen wollte" die Worte „, oder wenn er diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1988 verlassen hat" einzufügen.'

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

2. **Zu Artikel 6 Nr. 1 a und 1 b — neu —** (§§ 13 und 16 BVFG)

   In Artikel 6 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a und 1 b einzufügen:

   ‚1 a. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden" durch die Worte „nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.

   1 b. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmten Behörden" durch die Worte „nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.'

Gegenäußerung der Bundesregierung

—

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. April 1989 — 121 (12) — 206 01 — Bü 1/89 NA 27 —.

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung

Für die ihnen obliegende Ausführung von Bundesgesetzen regeln nach Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG die Länder die Einrichtung der Behörden. Diesem Grundsatz entsprechend ist damit insbesondere auch die Regelung von Zuständigkeiten ganz dem Landesrecht zu überlassen. Denn nach Landesverfassung bestimmt sich, ob ein Rechtssatz (Gesetz oder Verordnung) oder ein Organisationsakt ohne Rechtssatzcharakter für die den Ländern vorbehaltenen Maßnahmen erforderlich ist und von welcher Stelle diese zu treffen sind. Im übrigen ist nach der Verfassungsrechtslage, z. B. in Niedersachsen, die bundesrechtliche Festlegung (zentrale Dienststellen der Länder) hinderlich, auch kommunale Körperschaften für zuständig zu erklären.

3. **Zu Artikel 8 Nr. 3 — neu —** (§ 5 — neu — Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen)

In Artikel 8 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."'

Begründung

Dem Gesetz fehlt eine Berlin-Klausel. Da es in dem üblichen Verfahren nach Berlin übernommen werden soll, ist die Einfügung einer Berlin-Klausel erforderlich.

4. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 10 SchiffsRegO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es möglich ist, auch bei der Eintragungspflicht für Binnenschiffe in § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Schiffsregisterordnung auf ein Längenmaß als Abgrenzungskriterium überzugehen.

Begründung

Die Gründe, die dafür sprechen, bei Seeschiffen den Bruttoraumgehalt als Abgrenzungskriterium für die Eintragungspflicht durch die Rumpflänge zu ersetzen, treffen auch für kleinere Binnenschiffe zu. Im Vergleich zu kleineren Seeschiffen haben kleinere Binnenschiffe durchweg einen geringeren Wert, und sie werden seltener zur Kreditsicherung belastet. Das gilt insbesondere für Sportboote. Die Rumpflänge wäre auch bei diesen Schiffen für den Eigentümer sehr viel leichter zu beurteilen als die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung.

Wenn eine Veränderung der Abgrenzung der Eintragungspflicht nicht für alle kleineren Bin-

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates

nenschiffe angezeigt sein sollte, käme sie aber jedenfalls für Sportboote in Betracht, bei denen auch nach Einführung der Sportboot-Eichung durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 22. März 1983 (BGBl. I S. 316) die Feststellung der Wasserverdrängung noch verhältnismäßig schwierig ist.

5. **Zu Artikel 9 Nr. 3** (§ 20 SchiffsRegO)

In Artikel 9 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung ist nicht erforderlich. Für die Befugnis des Schiffseigentümers, nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung die Löschung der Eintragung im Schiffsregister zu beantragen, kommt es auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Antragstellung und der Löschungseintragung an. Wenn ein Schiff, das wegen eines Bruttoraumgehalts von über 50 Kubikmetern nach bisheriger Rechtslage eintragungspflichtig ist, eine Rumpflänge von höchstens 12 Metern hat, so zählt es vom Inkrafttreten der Neuregelung an zu den Schiffen, deren Anmeldung dem Eigentümer freisteht. Daraus ergibt sich das Recht, die Löschung der Eintragung zu beantragen. Die Rechtslage ist nicht zweifelhaft, so daß es einer gesetzlichen Klarstellung nicht bedarf.

6. **Zu Artikel 17 Nr. 2** (§ 17 BJagdG)

In Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 17 Abs. 4 Nr. 1 in dem Satzteil nach Buchstabe d die Worte „60 Tagessätzen" durch die Worte „30 Tagessätzen" zu ersetzen.

Begründung

Von „Bagatelldelikten" ohne Auswirkungen für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit kann — entgegen der Begründung des Entwurfs — allenfalls bis zu einer Zahl von 30 Tagessätzen gesprochen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 5

Dem Vorschlag auf Streichung von Artikel 9 Nr. 3 wird nicht zugestimmt:

Begründung

Der neue § 20 Abs. 5 SchiffsRegO stellt nicht nur klar, daß ein nach neuem Recht nicht mehr eintragungspflichtiges Schiff im Register auf entsprechenden Antrag des Eigentümers nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SchiffsRegO gelöscht werden kann; die Vorschrift beseitigt auch mögliche Zweifel darüber, daß es in einem derartigen Fall ausschließlich dem Eigentümer obliegt, die Voraussetzungen der Löschung in geeigneter Form nachzuweisen, und daß das Registergericht insoweit keine eigenen Ermittlungspflichten treffen. Dies ist von Bedeutung, weil der Schiffsmeßbrief bisher in der Regel keine Angaben über die Rumpflänge eines Schiffes enthält.

Zu Nummer 6

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das nach dem Gesetzentwurf für die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit im Bereich des Jagdrechts erforderliche Mindesstrafmaß entspricht der im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (Bundestags-Drucksache 11/1556) für § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz (WaffG) vorgesehenen Regelung. Die durch diese Vorgehensweise auch für die Zukunft gewährleistete Übereinstimmung der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse trägt einer diesbezüglichen Entschließung des Deutschen Bundestages (Nachtrag zu Bundestags-Drucksache VI/3566) anläßlich der Beratung des Waffengesetzes im Jahre 1972 Rechnung. Da die auch im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vorgesehene Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf nicht beanstandet wurde, ergäbe die vom Bundesrat für § 17 Abs. 4 BJagdG vorgeschlagene Lösung eine nicht gewollte und in der Sache nicht zu rechtfertigende Diskrepanz zwischen jagdrechtlichen und waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Herabsetzung des für die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit erforderlichen Mindeststrafmaßes auf 30 Tagessätze erscheint auch in der Sache nicht gerechtfertigt.

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Mindeststrafmaß begründet lediglich die gesetzliche Regelvermutung. Die zuständige Behörde kann, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen, auch bei einem geringeren Strafmaß die Zuverlässigkeit verneinen; eine zweimalige Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe als 60 Tagessätze soll ohnehin die gesetzliche Regelvermutung begründen.

Schließlich ist es nicht vertretbar, die Bagatelldelikte — wie der Bundesrat meint — auf eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß beispielsweise schon der fahrlässige Verstoß eines Jagdscheininhabers gegen eine Vorschrift über Schonzeiten eine Straftat darstellt (§ 38 BJagdG), die mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden kann. Eine das in § 17 Abs. 4 BJagdG festgelegte Mindeststrafmaß überschreitende und damit die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit begründende Bestrafung hat für den Jagdscheininhaber somit den Verlust des Jagdscheins für fünf Jahre zur Folge. Darüber hinaus hat der Betroffene in seinem Besitz befindliche Waffen unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen (§ 48 WaffG). Ein von ihm evtl. abgeschlossener Jagdpachtvertrag erlischt, der Betroffene ist verpflichtet, dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 13 BJagdG). Wegen dieser bei Annahme der Unzuverlässigkeit gravierenden Folgen für einen Jagdscheininhaber erscheint die Herabsetzung des die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit begründenden Strafmaßes auf 30 Tagessätze auch unverhältnismäßig.

7. **Zu Artikel 17 Nr. 2** (§ 17 BJagdG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel zu überprüfen, das Vertrauen der Allgemeinheit in eine effektive Handhabung des Jagdgesetzes in Fällen der durch strafrechtliche Verurteilungen indizierten Unzuverlässigkeit zu stärken.

Begründung

Die Vorschrift des § 17 (Versagung des Jagdscheines) entspricht in der Festlegung der Unzuverlässigkeit § 5 des Waffengesetzes, der im Rahmen des Dritten Änderungsgesetzes zum Waffengesetz neu gefaßt werden soll. Dieser Neufassung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. November 1987 teilweise widersprochen und um Überprüfung der vorgesehenen Änderung gebeten — Drucksache 375/87 (Beschluß) —. Da die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes sich insoweit decken, sind die Bedenken des Bundesrates auch gegenüber der beabsichtigten Neufassung des Bundesjagdgesetzes gegeben.

Zu Nummer 7

Die vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 4 BJagdG entspricht der im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vorgesehenen Änderung des § 5 WaffG (Bundestags-Drucksache 11/1556). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum letztgenannten Gesetzentwurf zugesagt, die Änderung des § 5 WaffG unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Handhabung des Waffengesetzes im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen. Im Interesse einer Beibehaltung übereinstimmender Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse wird die Bundesregierung dem Ergebnis dieser Prüfung auch bei der Änderung des § 17 Abs. 4 BJagdG Rechnung tragen.

Stellungnahme des Bundesrates

8. **Zu Artikel 17 Nr. 3** (§ 19 BJagdG)

   Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes in dem neu zu fassenden Buchstaben b die Worte „verstümmelte Vögel" besser durch die Worte „Lockvögel" ersetzt werden, um auch nicht verstümmelte Lockvögel zu erfassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 8

Die Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 5b BJagdG ist durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) erforderlich geworden, zu deren Umsetzung die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Dem trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung Rechnung, indem er die Verwendung von verstümmelten Vögeln beim Fang oder Erlegen von Federwild grundsätzlich verbietet.

Dagegen ist die vom Bundesrat zur Prüfung aufgegebene Ausdehnung des Verbots auf die Verwendung von Lockvögeln allgemein von der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht verlangt. Außerdem ist zu beachten, daß die Änderung des Bundesjagdgesetzes durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz der Rechtsanpassung, hier an die EG-Vogelschutzrichtlinie, dient und darüber hinausgehende materielle Änderungen nicht beabsichtigt sind.

Nach erneuter Prüfung in diesem Zusammenhang regt die Bundesregierung jedoch an, in § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG in dem neuzufassenden Buchstaben b nach den Worten „Einrichtungen sowie" die Worte „geblendete oder" einzufügen. Diese Ergänzung erscheint zur vollständigen Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, da der hier umzusetzende Artikel 8 der EG-Vogelschutzrichtlinie im dort in Bezug genommenen Anhang IV Buchstabe a neben verstümmelten auch die Benutzung geblendeter Vögel als Lockvögel untersagt.

9. **Zu Artikel 17 Nr. 4a — neu —** (§ 25 BJagdG)

   In Artikel 17 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

   ‚4a. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse."'

   Begründung

   Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung. Durch die Formulierung in § 25 Abs. 2 wird der Eindruck erweckt, bestätigte Jagdaufseher hätten unter den dort genannten Voraussetzungen alle Rechte der Polizeibeamten, einschließlich der Befugnis des Schußwaffengebrauchs bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges.

   Dies trifft nicht zu. Die Befugnisse für die Anwendung unmittelbaren Zwanges richten sich vielmehr nach den landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. § 25 Rdnr. 13).

   So sind zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die bestätigten Jagdaufseher den „Vollzugsdienstkräften" ohne Schußwaffengebrauchsrecht gleichgestellt, der Gebrauch der Schußwaffen ist ausschließlich den Polizeibeamten und den Justizvollzugsbeamten vorbehalten.

Zu Nummer 9

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

10. **Zu Artikel 17 Nr. 7** (§ 44 a BJagdG)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 44 a die Worte „Seuchenrechts, Fleischbeschaurechts" durch die Worte „Tierseuchenrechts, Fleischhygienerechts" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an das geltende Bundesrecht (Tierseuchengesetz, Fleischhygienegesetz).

11. **Zu Artikel 18 Nr. 01 — neu —** (§ 6 GewO)

In Artikel 18 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „§§ 24 bis 24 d und 120 c Abs. 5" durch die Worte „§§ 24 bis 24 d, 25 und 120 c Abs. 5" ersetzt.'

Begründung

Bei der Änderung des § 6 durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) und das Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) ist vergessen worden, neben den §§ 24 bis 24 d der Gewerbeordnung auch § 25 der Gewerbeordnung zu erwähnen. Die zuständige Behörde muß auch bei Anlagen, die von § 6 erfaßt werden, die Stillegung anordnen, wenn sie ohne die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Sachverständigenprüfung errichtet oder betrieben werden.

12. **Zu Artikel 18 Nr. 1** (§ 30 GewO)

In Artikel 18 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

‚1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird ... (wie Regierungsvorlage).

b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen,".'

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 10

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit das Wort „Fleischbeschaurechts" durch das Wort „Fleischhygienerechts" ersetzt werden soll.

Dem Vorschlag, das Wort „Seuchenrechts" durch das Wort „Tierseuchenrechts" zu ersetzen, kann hingegen nicht zugestimmt werden.

Begründung

Das Wort „Seuchenrechts" muß beibehalten werden. Die Unberührtheitsklausel soll neben dem Tierseuchenrecht auch Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes erfassen, die auch im Anwendungsbereich des Bundesjagdgesetzes Bedeutung erlangen können (vgl. z. B. § 3 Abs. 5 des Bundes-Seuchengesetzes über die Meldepflicht bei Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes Tier).

Zu Nummer 11

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Auch bei gewerblich betriebenen Krankenanstalten muß sichergestellt werden, daß Patienten entsprechend dem medizinischen Standard behandelt werden. Allein auf die Zuverlässigkeit des Unternehmers abzustellen, hat sich vielfach als nicht ausreichend erwiesen.

13. **Zu Artikel 18 Nr. 1** (§ 30 GewO)

In Artikel 18 Nr. 1 (in der Fassung der Ziffer 12) ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

‚a 1) In Satz 2 werden in den Nummern 1 bis 4 nach dem Wort „Anstalt" jeweils die Worte „oder Klinik" eingefügt.'

Begründung

Klarstellende Folgeänderung zu Artikel 18 Nr. 1 des Entwurfs (§ 30 Abs. 1 Satz 1 GewO).

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

14. **Zu Artikel 18 Nr. 2** (§ 105h GewO)

In Artikel 18 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

‚2. § 105h Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden „Landeszentralbehörden" durch „Landesregierungen" ersetzt und nach der Angabe „§ 105b" die Worte „durch Rechtsverordnung" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Sie können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."'

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß die Landesregierungen nur durch Rechtsverordnung für bestimmte Feiertage Abweichungen von den Vorschriften des § 105b der Gewerbeordnung gestatten können. Die nach der Begründung des Gesetzentwurfs beabsichtigte Möglichkeit der Landesregierung, Verordnungsermächtigungen weiter zu übertragen, muß auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 14

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

15. **Zu Artikel 18 Nr. 4a — neu —** (§ 120a GewO)

In Artikel 18 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. § 120a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben."'

Zu Nummer 15

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung

Mit Rücksicht auf die Regelung des § 6 Satz 2 der Gewerbeordnung ist durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in § 139g der Gewerbeordnung ausdrücklich bestimmt worden, daß die Befugnis der Gewerbeaufsichtsbehörden nach § 139g Abs. 1 Satz 1 auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen besteht, die kein Gewerbe betreiben. Es ist dabei übersehen worden, eine entsprechende Bestimmung in § 120a GewO aufzunehmen.

Es bleibt dabei, daß die Gewerbeordnung insgesamt für Versicherungsunternehmen nicht gilt (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung).

16. **Zu Artikel 18 Nr. 11** (§ 139b GewO)

In Artikel 18 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 139b Abs. 1 Satz 3 die Worte „der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen" zu streichen.

Begründung

Mit der im Gesetzentwurf beabsichtigten Änderung des § 139b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung soll dem Anliegen der Umweltschutzbehörden nach Datenübermittlung Rechnung getragen werden.

Der Wortlaut der Regierungsvorlage ist jedoch zu sehr auf die bei der Überwachung der Anlagen zur Kenntnis gelangten Tatsachen abgestellt, während der Anwendungsbereich des § 139b Abs. 1 auch Aufsichtstätigkeiten erfaßt, die nicht im Zusammenhang mit einer Anlagenüberwachung stehen. Es ist sicher nicht beabsichtigt, allein aus Anlagen hervorgehende Ordnungswidrigkeiten/Straftaten zu erfassen und an die für den Umweltschutz zuständigen Behörden weiterzugeben. Es sollten deshalb die Worte „der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen" gestrichen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 16

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Zum einen schließt die geltende und die künftige Fassung des § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO nicht aus, daß die Gewerbeaufsicht auch die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse weitergibt, die sie nicht gelegentlich einer Besichtigung und Prüfung der Anlage (sondern z. B. im Wege eines Schriftwechsels) erhalten hat. Zum anderen war schon bei der geltenden Fassung des § 139b Abs. 1 GewO unstreitig, daß der in Absatz 1 Satz 2 und 3 gebrauchte Begriff „Anlagen" sich nicht allein auf technische Einrichtungen (wie z. B. in § 24 GewO) bezieht, sondern darüber hinaus in einem weiteren Sinne als Oberbegriff alle diejenigen Betriebsstätten, Räumlichkeiten, Baustellen etc. erfaßt, die den sachlichen Bezugsgegenstand der in Satz 1 aufgeführten materiellen Schutzvorschriften darstellen. Hieran ändert auch die Neufassung des § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO nichts, so daß dem Anliegen bereits Rechnung getragen ist.

Stellungnahme des Bundesrates

17. **Zu Artikel 20** (§ 25b BVG)

Artikel 20 ist zu streichen.

Begründung

Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es nach § 25 Abs. 2 BVG, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes eines nahen Angehörigen angemessen auszugleichen oder zu mildern. Auf die in § 25b Abs. 2 und 3 BVG insbesondere geregelte persönliche Hilfe kann hierbei nicht verzichtet werden. Die Regelungen sind daher nicht entbehrlich.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 17

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

§ 25b Abs. 2 BVG umschreibt den Umfang und die Formen der besonderen Hilfe im Einzelfall im Sinn von §§ 5, 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB I. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 8 Abs. 1 BSHG i. V. m. §§ 9, 28 SGB I. Dies ist auch bedeutsam, weil die persönliche Hilfe zwar in § 9 SGB I für den Bereich der Sozialhilfe, nicht aber in § 5 SGB I für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden definiert ist. Zutreffend wurde die Regelung des § 25b Abs. 3 BVG daher in Artikel II § 9 SGB I nicht für entbehrlich gehalten.

Auf sie kann auch heute ebensowenig wie auf § 8 Abs. 1 BSHG verzichtet werden.

Die Regelung des § 14 SGB I hat in Artikel II § 9 Nr. 2 SGB I zu einer Neufassung des heutigen § 25b Abs. 3 BVG geführt. Der Gesetzgeber des Sozialgesetzbuchs sah damit diese Regelung keineswegs für entbehrlich an. Die jetzige Fassung erhielt § 25b Abs. 3 BVG durch Artikel 1 Nr. 11 Zehntes Anpassungsgesetz — KOV vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217). Der Begründung des Gesetzentwurfs war kein Hinweis auf die Entbehrlichkeit der Vorschrift zu entnehmen. Für den Bereich der Kriegsopferfürsorge ist daher an der Regelung der persönlichen Hilfe ebenso wie an § 8 Abs. 2 Satz 1 BSHG festzuhalten. Der Gesetzgeber würde den Kriegsopfern sonst weniger persönliche Hilfe zumessen wie den Hilfesuchenden nach dem BSHG.

18. **Zu Artikel 22** (§§ 11 und 12 JÖSchG)

Artikel 22 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 22

Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „unter sechzehn Jahren" gestrichen.

   b) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte angefügt:

   „oder wer einen Bildträger öffentlich anbietet oder verbreitet, der oder dessen Hülle mit einem Zeichen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 versehen ist, das der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entspricht."

Zu Nummer 18

Zu 1.

Der Einfügung des vorgeschlagenen Satzes in § 11 wird zugestimmt.

Zu 2.

Die Streichung entspricht dem Entwurf der Bundesregierung.

Die Bundesregierung stimmt dem in dem Vorschlag unter Buchstabe b zum Ausdruck kommenden Anliegen, den Jugendschutz bei der Verbreitung von Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern weiter zu verbessern, zu. Sie wird prüfen, wie diesem Anliegen am zweckmäßigsten entsprochen werden kann und wird hierzu gegebenenfalls einen eigenen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Stellungnahme des Bundesrates

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. entgegen § 11 Satz 3 einen Film für eine öffentliche Filmveranstaltung weitergibt, ohne den Veranstalter auf die Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde hinzuweisen."

d) In Absatz 1 Nr. 18 wird die Angabe „§ 11 Satz 3" durch die Angabe „§ 11 Satz 4" ersetzt.

e) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zuwiderhandlung" die Worte „aus Gewinnsucht begeht oder" eingefügt.'

Begründung

zu Nummer 1

Die Änderung schließt eine Gesetzeslücke. Bei Jugendschutzkontrollen ist aufgefallen, daß Kinos Filme unter Alterseinstufungen aufgeführt haben, die für die zur Vorführung gebrachte Filmfassung nicht galten. Ihnen waren von den Verleihfirmen Abdrucke von FSK-Freigabekarten übermittelt worden, die sich auf eine andere Filmfassung (geschnittene Fassung mit günstigerer Jugendfreigabe) bezogen. Bei Bildträgern ist der Inhaber der Nutzungsrechte verpflichtet, auf die Alterseinstufung durch das fälschungssichere Zeichen hinzuweisen. Eine entsprechende Vorschrift über die Anbringung eines Zeichens auf Kinofilmen ist nicht sinnvoll. Vielmehr muß hier eine Hinweispflicht der Verleihfirma die gleiche Funktion erfüllen, der schon jetzt in der Regel durch Übersendung einer Kopie der FSK-Freigabekarte entsprochen wird.

zu Nummer 2

Buchstabe a übernimmt den Regierungsentwurf.

zu Buchstabe b

Die bisherige Formulierung von § 12 Abs. 1 Nr. 7 hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Die obersten Landesbehörden übernehmen in der Regel für die Kennzeichnung und Alterseinstufung die Ergebnisse der Jugendprüfung bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden, jedoch unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Appellation bei der FSK oder durch anderweitige eigene Entscheidung. Bei Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern liefen diese Vorbehaltsrechte der obersten Landesbehörden praktisch leer, da ein aufgrund des Ergebnisses der FSK-Prüfung mit Zustimmung des ständigen Vertreters der obersten Landesbehörden bei der FSK angebrachtes Zeichen im Zeitpunkt der Anbringung der Alterseinstufung durch die Landesbehörde entspricht. Die vorbehaltene spätere Änderung der Alterseinstufung durch Appellation oder besondere Entscheidung war daher

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dem Anliegen in Buchstabe c wird zugestimmt. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht jedoch in rechtsförmlicher Hinsicht nicht dem neu einzufügenden Satz 3 (vgl. Nummer 1 der Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Jugendschutzgesetz). Die Worte „durch die oberste Landesbehörde" sind deshalb in dem Vorschlag zu Buchstabe c zu streichen, es sei denn, daß in dem neuen Satz 3 des § 11 die Formulierung entsprechend ergänzt wird.

Dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe d wird zugestimmt.

Dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe e wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

wirkungslos, da Nummer 7 nur die falsche Anbringung des Zeichens ahndet. Die Neufassung macht deutlich, daß das schuldhafte öffentliche Anbieten oder Verbreiten eines Bildträgers mit falschem Alterseinstufungszeichen bereits eine Ordnungswidrigkeit ist. In den seltenen Fällen einer späteren Änderung der Alterseinstufung durch Appellation oder besondere Entscheidung ist eine Rückrufaktion für die Industrie weniger aufwendig als die einzig denkbare Alternative, nach der das Zeichen erst angebracht werden darf, wenn sich alle obersten Landesbehörden darüber schlüssig geworden sind, daß sie von ihren Vorbehaltsrechten keinen Gebrauch machen wollen.

zu Buchstabe c

Dieser neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand entspricht der neu in § 11 nach Satz 2 einzufügenden Verpflichtung der Kinofilmverleiher (vgl. Begründung zu Nummer 1).

zu Buchstabe d

Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 1.

zu Buchstabe e

Wegen der Straftatbestände des § 12 Abs. 4 erfolgen nur selten Verurteilungen. Insbesondere die konkrete Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen, die für eine Verurteilung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 Voraussetzung ist, kann nur schwer nachgewiesen werden. Auf der anderen Seite sind oft erhebliche Gewinninteressen der Veranstalter und Gewerbetreibenden im Spiel. Dies gilt besonders auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes, weil z. B. Videokassetten ohne Jugendfreigabe vom Versandhandel ausgeschlossen sind, auf den sich oft zusätzliche Gewinnerwartungen richten. Auf der anderen Seite ist die nachträgliche Anbringung von Schnitten, die Voraussetzung für eine Jugendfreigabe sein könnte, nach fertiggestellter Auflage verhältnismäßig aufwendig. In diesen und wirtschaftlich ähnlich gelagerten Fällen kann die bloße Androhung eines Bußgeldverfahrens Unternehmer kaum davon abhalten, hinderliche Jugendschutzbestimmungen vorsätzlich zu verletzen. Deshalb soll die vorsätzliche Zuwiderhandlung aus Gewinnsucht ebenso unter Strafe gestellt werden wie die vorsätzliche beharrliche Wiederholung.

19. **Zu Artikel 23** (§ 4 UVG)

Der Text des Artikels 23 ist wie folgt zu fassen:

‚Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 19

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Nummer 2 folgende Fassung erhält:

‚2. In § 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

Stellungnahme des Bundesrates	Gegenäußerung der Bundesregierung

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 . . . (weiter wie Nummer 1 des Gesetzentwurfs).
   b) Die Absätze 5 und 6 . . . (weiter wie Nummer 2 des Gesetzentwurfs).
2. In § 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

   „es sei denn, daß es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen für diesen Zeitraum zu veranlassen." '

„dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen." '

Begründung

Die zeitgerechte Bemühung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, insbesondere des Alleinerziehenden, um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, die zur Zeit durch das Titelerfordernis gewährleistet ist, ermöglicht dem Land den Rückgriff auf den anderen Elternteil, soweit die Leistung rückwirkend bewilligt worden ist, im Regelfall dadurch, daß sie zur Erfüllung einer der Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB führt. Dessen bedarf es auch weiterhin. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß die rückwirkende Leistungsbewilligung nach § 4 UVG nur für Zeiten zugelassen wird, vor denen der gesetzliche Vertreter des Kindes — was ihm ohne weiteres zuzumuten ist — sich angemessen um Unterhaltszahlungen des zahlungspflichtigen Elternteils bemüht hat.

Begründung

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung „es sei denn, daß . . ." würde ein umfassender (absoluter) Ausschluß der Rückwirkung bewirkt, nicht — wie nach der vom Bundesrat gegebenen Begründung beabsichtigt — auch ein nur teilweiser Ausschluß ermöglicht (nur für die Zeiten, für die es an zumutbaren Bemühungen um rechtzeitige Unterhaltszahlungen gefehlt hat). Dem wird Rechnung getragen.

20. **Zu Artikel 24 Nr. 4** (§ 6 Gräbergesetz)

In Artikel 24 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

‚4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden
   a) die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit"
   sowie
   b) das Wort „unabwendbar"

   gestrichen.'

Begründung

zu a:

Die Beteiligung des Bundes bei Anträgen auf Ausnahmen von dem Verlegungsverbot für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist heute nicht mehr erforderlich.

Die Beteiligung des Bundes war im Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 nicht vorgesehen. Sie wurde mit der Neufassung des Gräbergesetzes im Jahre 1965 eingeführt. In der Begründung zum Regierungsentwurf hieß es hierzu (Seite 10 der Bundestags-Drucksache IV/2529 vom 18. August 1964):

Zu Nummer 20

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Zustimmung zu der Streichung der Benehmensregelung (Buchstabe a) erfolgt in der Erwartung, daß die Länder auch in Zukunft bei der ausnahmsweisen Zulassung von Gräberverlegungen der bisherigen restriktiven Verwaltungspraxis folgen und insbesondere Verlegungen aus rein gestalterischen Gründen nicht genehmigen.

Mit dem zu streichenden Wort „unabwendbar" (Buchstabe b) ist offenbar das im Gesetzestext enthaltene Wort „unabweisbar" gemeint. Dies soll auch nach dem Regierungsentwurf gestrichen werden.

Stellungnahme des Bundesrates

„Die Vorschrift war gegenüber § 5 Abs. 1—3 Kriegsgräbergesetz zu verschärfen, um insbesondere Gräberverlegungen aus „gestalterischen Gründen" zu verhindern und Bestrebungen nach „Zusammenfassung" („Konzentrierung") in übergroßen Anlagen zu unterbinden. Die Ablehnung der Übernahme insoweit entstandener Aufwendungen seitens des Bundes hat sich als unzulänglich erwiesen."

Zur Verhinderung ungerechtfertigter Verlegungen von Kriegsgräbern genügt es, wenn eine Aufsichtsbehörde auf Landesebene zu beteiligen ist. Das Interesse des Bundes, als Kostenträger nicht mit ungerechtfertigten Forderungen überzogen zu werden, vermag zumindest heute die Beteiligung des Bundes nicht mehr zu rechtfertigen. Zum einen sind die Gemeinden, die für die Erhaltung der Gräber zu sorgen haben, heute leistungsfähig genug, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in aller Regel zu gewährleisten. Zum anderen werden in den wenigen Fällen, in denen gegenwärtig überhaupt noch Verlegungen angestrebt werden, etwa nicht mit dem Gesetz in Einklang stehende Verlegungsvorhaben durch die Bindung an eine Ausnahmebewilligung einer Aufsichtsbehörde des Landes wirksam unterbunden. Eine Rückschau auf die beiden letzten Jahre hat z. B. in Baden-Württemberg ergeben, daß nur vereinzelte Verlegungen vorgenommen wurden. Nur hilfsweise sei angemerkt, daß sich in den 20 Jahren der Beteiligung des Bundes eine Verwaltungspraxis herausgebildet hat, die schon im Hinblick auf die Kontinuität der Verwaltung eine weitere Beteiligung des Bundes nicht mehr erforderlich macht.

Bei dieser Sachlage sollte die Beteiligung des Bundes ganz entfallen, zumal für eine Rechtsbereinigung oder eine Verwaltungsvereinfachung ohnehin nicht viel gewonnen ist, wenn anstelle des zuständigen Bundesministers künftig das Bundesverwaltungsamt zu beteiligen wäre. Gegen die Beteiligung des Bundesverwaltungsamts spricht schließlich auch, daß diese Stelle, die bereits bisher mittelbewirtschaftend tätig war, zusätzlich ein Mitspracherecht in der Sache bei Entscheidungen der Länder erhielte. Dies ist sachlich nicht geboten und zudem verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.

zu b:

Wie Gesetzentwurf.

Gegenäußerung der Bundesregierung

21. **Zu Artikel 24a — neu —** (§§ 69, 82, 116 BSHG)

Nach Artikel 24 ist folgender Artikel 24a einzufügen:

‚Artikel 24a

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I

Zu Nummer 21

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Eingangssatz wie folgt lautet:

„Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:".

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

S. 401, 494), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1983 mit 25 vom Hundert, im Jahre 1984 mit 50 vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an" gestrichen.

2. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82

Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

3. In § 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zur Auskunft umfaßt die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen."'

Begründung

zu Nummer 1

Die zur Streichung vorgeschlagenen Worte sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

zu Nummer 2

Vereinfachung des Verfahrens zur jährlichen Anpassung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen an die Rentenentwicklung. Da der Steigerungssatz gesetzlich vorgegeben ist, erscheint eine Bekanntgabe der sich errechnenden Beträge im Verordnungswege entbehrlich. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird die neuen Grundbeträge den Trägern der Sozialhilfe in geeigneter Form jeweils bekanntgeben.

zu Nummer 3

Die Änderung trägt den Bedürfnissen der Sozialhilfepraxis bei der Ermittlung des Vorliegens der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen Rechnung. Die Begründung einer Verpflichtung zur — notwendigen — Vorlage von Beweisurkunden ist erforderlich geworden, nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 5. März 1986 — IVb ZR 25/85 — entschieden hat, daß der Träger der Sozialhilfe durch die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 90 BSHG nicht auch den umfassenden unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch (§ 1605 BGB) erwirbt, sondern auf die Möglichkeiten des § 116 Abs. 1 BSHG beschränkt ist, der sich nach seinem Wortlaut nicht auf die Vorlage von Beweisurkunden und Belegen erstreckt.

Stellungnahme des Bundesrates

22. **Zu Artikel 24b — neu —** (§ 2 BErzGG) **und Artikel 42** (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 24a — neu — ist folgender Artikel 24b einzufügen:

,Artikel 24b

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 2 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,"

2. Satz 2 wird gestrichen.'

b) In Artikel 42 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Artikel 24b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft."

Begründung

zu a:

Bis Ende 1987 war die während des Erziehungsgeldbezugs zulässige Teilzeitarbeit an die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne von § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes gekoppelt. Als das Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft trat, lag diese Grenze bei unter 19 Stunden. Ab 1988 wurde die Grenze für kurzzeitige Beschäftigung nach § 102 AFG auf unter 18 Stunden neu festgesetzt. Gleichzeitig wurde durch die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes die Möglichkeit eröffnet, daß — wie bisher — eine Beschäftigung unter 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich erfolgen konnte. Allerdings wurde die neue Vorschrift nur als Übergangsregelung ausgestaltet und bis zum 31. Dezember 1988 befristet. Die vorgeschlagene Regelung soll die Übergangsregelung ablösen. Unabhängig von der jeweils geltenden Definition der kurzzeitigen Beschäftigung im AFG soll künftig festgelegt werden, daß eine Beschäftigung von bis zu 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich ist. Damit wird Müttern und Vätern die Möglichkeit eröffnet, neben dem Erziehungsgeldbezug einer Teilbeschäftigung nachzugehen, die eine volle soziale Absicherung hat, d. h. auch eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld eröffnet. Insbesondere Alleinerziehenden wird diese Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit helfen, sich vermehrt selbst um ihr Kind kümmern zu können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die erforderlichen flankierenden Regelungen in das Bundeserziehungsgeldgesetz und in das Arbeitsförderungsgesetz aufgenommen werden. Nur so kann nach Auffassung der Bundesregierung dem vom Bundesrat Gewollten vollständig Rechnung getragen werden.

Im Bundeserziehungsgeldgesetz sind folgende Ergänzungen erforderlich:

— Ausschluß des Erziehungsgeldes während des Bezugs von Arbeitslosengeld und während des Bezugs anderer Lohnersatzleistungen, wenn deren Bemessung eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden zugrunde liegt.

— Härteklausel, daß neben dem Bezug von Arbeitslosengeld Erziehungsgeld gezahlt werden kann, wenn dem Arbeitnehmer, der eine Teilzeitbeschäftigung ausübt, aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund gekündigt worden ist.

Im Arbeitsförderungsgesetz sind insbesondere folgende Regelungen erforderlich:

— Eine Vorschrift, daß Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld, für die der Arbeitslose auch Arbeitslosengeld bezogen hat, keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen.

— Eine Regelung, daß ein durch Teilzeitbeschäftigung verringertes Entgelt während des Bezugs von Erziehungsgeld die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht mindert, wenn die wöchentliche Arbeitszeit gegenüber dem Zeitraum davor gemindert war.

Die Bundesregierung wird hierfür zu gegebener Zeit Formulierungshilfe leisten.

Stellungnahme des Bundesrates

zu b:

Die Regelung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die bisher geltende Übergangsregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz außer Kraft getreten sein wird.

23. **Zu Artikel 26 Nr. 2** (§ 17 FStrG)

In Artikel 26 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

‚2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) ... (wie Regierungsvorlage)

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die oberste ... (entspricht Absatz 4 der Regierungsvorlage)."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt."

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Wird ... (entspricht Absatz 5 der Regierungvorlage)." ‘

Begründung

zu a:

Wie Gesetzentwurf.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 23

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Bundesregierung tritt mit dem Bundesrat für die Zielsetzung einer Beschleunigung und Straffung der Verfahrensabläufe im Planfeststellungsverfahren im Sinne der Praktikabilität ein. Sie wird daher prüfen, wie dieser Zielsetzung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes sowie zum Entwurf des UVP-Gesetzes Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es für geboten, daß auch im Bundesbahngesetz die materielle Präklusion eingeführt wird. In diesem Gesetz besteht der gleiche Regelungsbedarf wie im Fernstraßengesetz, eingeschlossen Regelungen über die Auslegung von Planunterlagen und über die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Im zweiten Halbsatz des § 17 Abs. 7 sollten jedoch zur Klarstellung, daß es sich um eine Bezugnahme auf die Zustellungsvorschriften im Planfeststellungsverfahren handelt, nach dem Wort „Bekanntgabe" die Worte „von Planfeststellungsbeschlüssen" eingefügt werden.

Da die Verhältnisse im Bereich der Bundeswasserstraßen gleich sind, wäre die in Nr. 2 Buchstabe e als § 17 Abs. 7 Fernstraßengesetz vorgesehene Regelung, eingeschlossen die von der Bundesregierung angeregte Ergänzung, mit gleichem Wortlaut auch als neuer § 20 in das Bundeswasserstraßengesetz einzufügen. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Formulierungshilfen geben.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

zu b:

Diese Vorschrift, die der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 3 FStrG entspricht, ist aus Gründen der Praktikabilität notwendig. Nach § 73 Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetze, der andernfalls zur Anwendung gelangen würde, wäre der Plan überall dort auszulegen, wo sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens lassen sich jedoch im voraus nicht genau bestimmen, so daß die Anhörungsbehörde auch nicht ermitteln kann, wo der Plan auszulegen ist und Bekanntmachungen vorzunehmen sind. Dadurch wird die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses in Frage gestellt.

zu c:

Die Bestimmung schreibt die sog. materielle Präklusionswirkung fest. Diese ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes (BVerfGE 61 S. 82) Institut zur Verfahrensstraffung, das sich auch in anderen Rechtsgebieten (WaStrG, BImSchG, AtVfV) bewährt hat und dort beibehalten wird.

Auch im fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren besteht bei den meist zahlreich erhobenen Einwendungen ein Bedürfnis nach einer derartigen Regelung, da gerade verspätet erhobene Einwendungen zu Verfahrensverzögerungen führen können. Gegenwärtig werden von den Verwaltungsgerichten auch Klagegründe behandelt, die erstmals im Verwaltungsrechtsstreit vorgetragen werden. Mangels einer entsprechenden Regelung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist eine derartige Regelung in das Bundesfernstraßengesetz aufzunehmen.

zu d und f:

Folgeänderungen.

zu e:

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 18a Abs. 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Verwaltungsverfahrensgesetze sehen die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung auch an „bekannte Betroffene" vor. Soweit deren Einwendungen nach § 17 Abs. 5 n. F. FStrG ausgeschlossen sind, ist dies entbehrlich.

Auch ohne die Einführung der materiellen Präklusion ist diese Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Der Kreis der „bekannten Betroffenen" im Sinne des Gesetzes ist bei Straßenbauvorhaben nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Deshalb ist die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wie bisher auf diejenigen zu beschränken, die Einwendungen erhoben haben. Andernfalls wäre der Planfeststellungsbeschluß in vielen Fällen auf lange Zeit anfechtbar, da die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang ge-

Stellungnahme des Bundesrates

setzt wird. Diese Rechtsunsicherheit ist angesichts der in der Regel hohen investiven Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht vertretbar.

24. **Zu Artikel 26 Nr. 5** (§ 19a FStrG)

In Artikel 26 Nr. 5 sind in § 19a die Worte „Verfahren und Rechtsweg bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen der Länder" durch die Worte „für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend" zu ersetzen.

Begründung

Die Enteignungsgesetze der Länder sind zumeist in der Anwendung auf die Durchführung einer Enteignung begrenzt und können nicht ohne weiteres für Entschädigungsfestsetzungen im Vorfeld der Enteignung benutzt werden. Oft sehen die Enteignungsgesetze der Länder auch kein besonderes Entschädigungsverfahren vor. Es ist deshalb in § 19a ausdrücklich zu regeln, daß die betreffenden Vorschriften der Enteignungsgesetze der Länder entsprechend gelten.

25. **Zu Artikel 27 Nr. 01 — neu —** (§ 1 PBefG)

In Artikel 27 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Dem Gesetz unterliegen nicht entgeltliche Beförderungen mit Personenkraftwagen (§ 4), wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden."'

Begründung

Die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 2 wird unterschiedlich ausgelegt und angewendet.

Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, daß sich die Vorschrift nur auf die in Absatz 1 genannte entgeltliche und nicht auch auf die geschäftsmäßige Beförderung von Personen bezieht mit der Folge, daß eine unentgeltliche, aber geschäftsmäßige Beförderung in jedem Fall dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 24

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 25

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß auch die geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen nicht unter das Personenbeförderungsgesetz fällt, wenn sie nicht entgeltlich ist oder wenn das Gesamtentgelt oder der wirtschaftliche Vorteil bei dem Befördernden die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.

Begründung

Pkw-Fahrten, bei denen Personen zwar ohne Entgelt, aber häufig und in Wiederholungsabsicht (geschäftsmäßig) oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit einer Erwerbstätigkeit des Befördernden (mittelbar entgeltlich) befördert werden, sollen dem Gesetz nicht unterliegen. Das gilt insbesondere für den Werkpersonenverkehr von Arbeitgebern zu betrieblichen Zwecken.

Die in der Begründung zum Beschluß des Bundesrates erwähnte Mehrheitsmeinung entspricht nach Auffas-

Stellungnahme des Bundesrates

Die Mindermeinung beruft sich auf die Stellung und den Wortlaut des § 1 Abs. 2 und weist darauf hin, daß diese Vorschrift nicht lediglich die Unentgeltlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 1 erläutert, sondern als selbständiger Absatz des § 1 ohne Einschränkung bestimmt, daß alle Beförderungen mit Personenkraftwagen, bei denen das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt, diesem Gesetz nicht unterliegen. Nach dieser Auslegung unterliegen die genannten Beförderungen also selbst dann nicht dem Gesetz, wenn sie geschäftsmäßig durchgeführt werden.

Um diesen Meinungsstreit zu beenden, erscheint es angebracht, § 1 die vorgeschlagene Fassung zu geben, welche dazu führt, daß die bisherige Mehrheitsmeinung nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung

sung der Bundesregierung nicht dem bisherigen Willen des Gesetzgebers. Denn wenn schon eine geschäftsmäßige Beförderung, die gegen Entgelt (bis zur Höhe der Betriebskosten der Fahrt) durchgeführt wird, vom Gesetz ausgenommen worden ist, wäre es unbillig, eine nur geschäftsmäßige Beförderung unter den gleichen Bedingungen nicht ebenfalls vom Gesetz auszunehmen.

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Formulierungshilfe zu geben.

26. **Zu Artikel 27 Nr. 6** (§ 13 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 6 Buchstabe d ist in § 13 Abs. 7 das Zitat „Absätze 2, 4 und 5" durch das Zitat „Absätze 2, 4 und 5 Satz 1, 2, 4 und 5" zu ersetzen.

Begründung

Nach § 13 Abs. 5 Satz 3 PBefG wird jemand, der bei der Genehmigungsbehörde eine Taxigenehmigung nach § 2 Abs. 1 PBefG beantragt (sog. Neuerwerber oder Altunternehmer), von der Genehmigungsbehörde dann nachrangig behandelt, wenn er

1. das Taxigewerbe nicht als Hauptbeschäftigung zu betreiben beabsichtigt,
2. sein Unternehmen nicht als Hauptbeschäftigung betrieben hat oder innerhalb der letzten acht Jahre ganz oder teilweise veräußert oder verpachtet hat,
3. seiner Betriebspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Diese Prüfung soll nach dem neuen Absatz 7 bei Genehmigungen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 PBefG (Übertragung einer Genehmigung z. B. durch Kauf oder Pacht) entfallen, da vorgesehen ist, den § 13 Abs. 5 in Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 PBefG insgesamt nicht anzuwenden.

In der Vergangenheit waren sich der Bund und die Länder darin einig, daß die Erfüllung aller subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen, auch der des § 13 Abs. 5 Satz 3 ebenso für „Käufer" und „Pächter" zu fordern ist. Anderenfalls wäre der „Käufer" bzw. „Pächter" einer Genehmigung bessergestellt als der „normale" Bewerber um eine Konzession. Dies kann unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht hingenommen werden. So gehen auch die auf Bund/Länder-Ebene erarbeiteten „Allgemeinen Grundsätze zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs" in Nummer 2 ausdrücklich von ei-

Zu Nummer 26

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates	Gegenäußerung der Bundesregierung

ner Anwendung des § 13 Abs. 5 Satz 3 PBefG auch im Falle der Genehmigungsübertragung aus.

27. **Zu Artikel 27 Nr. 7** (§ 14 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 7 ist in § 14 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Sie kann auch weitere Stellen hören."

Begründung

Die bisher für alle Verkehrsarten vorgesehene Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, neben den zwingend vorgesehenen Institutionen noch weitere Stellen zu hören, soll nicht nur für den Linienverkehr, sondern auch für den Gelegenheitsverkehr erhalten bleiben. Es gibt Arten des Gelegenheitsverkehrs — z. B. den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports —, bei denen die in § 14 Abs. 2 (neu) aufgezählten Stellen nur sehr bedingt in der Lage sind, die fachlich relevanten Gesichtspunkte in das Anhörungsverfahren einzubringen. Die Genehmigungsbehörde muß daher die Möglichkeit haben, im Einzelfall weitere fachlich kompetente Stellen zu hören (beim Krankentransport z. B. die Hilfsorganisationen als Durchführende des Rettungsdienstes sowie die Rettungszweckverbände). Dies ist in Absatz 2 ausdrücklich vorzusehen, da ansonsten als Umkehrschluß aus Absatz 1, der die Möglichkeit der Anhörung weiterer Stellen beim Linienverkehr vorsieht, die Auffassung vertreten werden könnte, die anzuhörenden Stellen seien für den Gelegenheitsverkehr abschließend aufgezählt.

Zu Nummer 27

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

28. **Zu Artikel 27 Nr. 7** (§ 15 PBefG) und Nr. 13 (§ 25 PBefG)

In Artikel 27 ist in

a) Nummer 7 in § 15 der Absatz 6 und

b) Nummer 13 in § 25 der Absatz 3

zu streichen.

Als Folge sind in § 25 Abs. 4 PBefG die Worte „Die Absätze 1 bis 3" durch die Worte „Die Absätze 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung

Regelungen über Mitteilungen zum Gewerbezentralregister sind im PBefG entbehrlich. Die Vorschriften des Titels XI (§§ 149 bis 153b) der Gewerbeordnung über das Gewerbezentralregister regeln abschließend, welche Entscheidungen in das Gewerbezentralregister einzutragen sind und daß die einzutragenden Entscheidungen dem Zentralregister mitzuteilen sind. Die genannten Regelungen sind deshalb bedeutungslos. Sie bergen aber zusätzlich auch die Gefahr in sich, daß sie die Mitteilungen von Entscheidungen zum Gewerbezentralregister veranlassen, die nicht in das Register einzutragen sind.

Zu Nummer 28

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

So sollen beispielsweise die Versagung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zum Gewerbezentralregister mitgeteilt werden, während nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO nur eine auf die Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden gestützte Entscheidung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist.

Mitteilungen zum Gewerbezentralregister über die Entscheidungen, die nicht nach den Vorschriften des Titels XI der GewO in das Gewerbezentralregister einzutragen sind, wären aber nicht nur überflüssig, sie wären auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

29. **Zu Artikel 27 Nr. 7** (§ 16 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 7 ist in § 16 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Sie kann zur Erreichung der Zielsetzung nach § 8 auf einheitliche Endzeitpunkte mit anderen Genehmigungen festgelegt werden."

Begründung

Die Ergänzung entspricht dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 1. März 1985 [Drucksache 379/84 (Beschluß)]. Sie dient der Klarstellung, daß eine im Interesse der Neuordnung von Linienverkehren zweckmäßige einheitliche Bemessung zulässig ist; sie entspricht der Übung z. B. in Baden-Württemberg und Bayern.

30. **Zu Artikel 27 Nr. 14** (§ 28 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 14 ist in § 28 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a — neu — einzufügen:

„(2a) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, durch deren Bereich die Straßenbahn führen soll, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau der Straßenbahn berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

Begründung

Die Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 73 Abs. 3, Abs. 6 Satz 5 und 74 Abs. 5), die eine Inkraftsetzung des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes in der vorliegenden Fassung zur Folge hätte, begegnet für den Bereich des Personenbeförderungsgesetzes erheblichen Bedenken. Denn der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verfassungsgrundsatz der Bestimmtheit von Rechtsnormen gebietet, daß der Normadressat um die Grenzen seiner Rechtspflicht weiß. Diesem Erfordernis genügt der derzeit geltende § 30 Abs. 3 PBefG, der die Anhörungsbehörde verpflichtet, die Planunterlagen nur in denjenigen Gemeinden auszulegen, in deren Bereich die Straßenbahn führen soll. Nach

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 29

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 44 Satz 1 PBefG, wonach die Geltungsdauer der Genehmigung unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen ist, erscheint diese Änderung nicht zwingend geboten.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung tritt ebenso wie beim Bundesfernstraßengesetz auch beim Personenbeförderungsgesetz mit dem Bundesrat für die Zielsetzung einer Beschleunigung und Straffung der Verfahrensabläufe im Planfeststellungsverfahren im Sinne der Praktikabilität ein. Sie wird daher auch hier prüfen, wie dieser Zielsetzung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes sowie zum Entwurf des UVP-Gesetzes Rechnung getragen werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates

§ 73 Abs. 3 VwVfG hingegen wären die Planunterlagen überall dort auszulegen, wo sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Veränderung von Verkehrsströmen im ÖPNV durch die Schaffung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen lassen sich jedoch im voraus nicht abschließend feststellen, so daß die Anhörungsbehörde auch nicht bestimmen kann, wo die Planungsunterlagen auszulegen und Bekanntmachungen vorzunehmen sind. Diese Rechtsunsicherheit stellt die Verwaltung vor nicht lösbare Aufgaben, die eine Korrektur des Gesetzentwurfs erforderlich machen.

31. **Zu Artikel 27 Nr. 23** (§ 51 a PBefG)

In Artikel 27 Nr. 23 ist in § 51 a folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."

Begründung

Der bisherige § 51 Abs. 6 regelt nicht nur die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports durch die Landesregierung, er enthält auch für die Anwendung der Beförderungsentgelte eine Verweisung auf § 39 Abs. 3 PBefG. Das bedeutet, daß die in der Rechtsverordnung festgelegten Entgelte gleichmäßig anzuwenden sind, und daß Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, verboten und nichtig sind. In § 51 Abs. 5 des Entwurfs ist für den Taxenverkehr diese Verweisung erhalten geblieben. In § 51 a des Entwurfs ist sie für den Krankentransport nicht mehr vorgesehen. Für diese Differenzierung ist kein Grund ersichtlich. Gerade im Bereich des Krankentransports, wo die verschiedensten Organisationen und Unternehmen tätig werden, ist sicherzustellen, daß nicht im Extremfall zu Lasten von Leben und Gesundheit der Patienten Wettbewerbskämpfe über den Preis ausgetragen werden.

32. **Zu Artikel 27 Nr. 24** (§ 52 PBefG)

Artikel 27 Nr. 24 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

‚c) In Absatz 4 wird

aa) das Wort „Zollstellen" durch die Worte . . . (weiter wie Regierungsvorlage);

bb) folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr kann Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 31

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 32

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es wird jedoch angeregt, in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb die Worte „im Ausland" durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" zu ersetzen. Damit soll den besonderen Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland, die für einander gerade nicht Ausland sind (vgl. die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt BVerfGE 77, 137), Rechnung getragen werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie gegen Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und Internationalen Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr dauernd oder vorübergehend vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ausschließen."'

Begründung

Weder das Personenbeförderungsgesetz, noch das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR), die EG-Verordnungen über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen noch die bilateralen Straßenverkehrsabkommen enthalten eine tragfähige Rechtsgrundlage, um ausländische Personenverkehrsunternehmen vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland auszuschließen. Dagegen kommt es immer wieder vor, daß ausländische Staaten deutsche Unternehmen vom Verkehr ausschließen, ohne daß die deutschen Behörden ihrerseits die rechtliche Möglichkeit haben, auf schwere Verstöße ausländischer Unternehmen entsprechend zu reagieren. Diese Rechtslücke soll durch Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 52 Abs. 4 PBefG baldmöglichst geschlossen werden.

Artikel 25 des Gesetzentwurfs betreffend eine Verordnung zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen steht einer Ergänzung des Personenbeförderungsgesetzes um ein Einreiseverbot als weitere Maßnahme der Ahndung von Verstößen ausländischer Unternehmer grundsätzlich nicht entgegen. Soweit ein Entgegenstehen angenommen werden muß, beschränkt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem Personenbeförderungsgesetz die Möglichkeit eines Einreiseverbots auf Unternehmen aus Drittstaaten.

33. **Zu Artikel 27 Nr. 29** (§ 57 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 29 ist in § 57 Abs. 1 Nr. 10 im letzten Satz

a) der Betrag „3.000 Deutsche Mark" durch den Betrag „5.000 Deutsche Mark" und

b) der Betrag „1.000 Deutsche Mark" durch den Betrag „3.000 Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung

Die Ermächtigungsnorm für die Gebühren löst die Regelung des § 57b vom 8. Mai 1969 ab. Die Höchstsätze sind damit seit fast 20 Jahren unverändert geblieben. Sie schließt Sammelanträge von Großunternehmen ein. Ihr Geltungsbereich soll außerdem auf die erheblich zunehmenden

Zu Nummer 33

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

EG-Verkehre einschließlich der Fernlinien und der Pendelverkehre mit Unterkunft erweitert werden. Bei dem jetzigen Rahmen besteht dabei auch die Gefahr, daß eine angemessene Reaktion auf die Gebührenforderung anderer EG-Staaten nicht möglich bleibt.

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten eines Bund/Länder-Arbeitskreises zur Änderung der Gebührenordnung und des Richtsatzkatalogs, die u. a. vom Rechnungshof Baden-Württemberg seit Jahren angemahnt werden, erscheinen die vorgeschlagenen Höchstsätze keinesfalls überhöht, zumal sie grundsätzlich noch Spielraum für künftige Änderungen dieser Vorschriften belassen sollten.

34. **Zu Artikel 28 Nr. 5** (§ 55 GüKG)

In Artikel 28 Nr. 5 sind in § 55 Abs. 1 Nr. 4 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Eingriffe in den fließenden Verkehr, insbesondere auf den Fernstraßen, müssen zur Vermeidung von Gefahren und im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß den Verkehrsteilnehmern nur ein Dienst gegenübersteht und er sich danach richten kann, der Polizei vorbehalten bleiben. Die Übertragung polizeilicher Anhaltebefugnisse auf die Bundesanstalt würde zu einem nicht vertretbaren „Nebeneinander" von Diensten mit Eingriffsbefugnissen führen.

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr erhält auch künftig die notwendige Unterstützung durch die Polizei, so daß ein selbständiges Anhalterecht entbehrlich ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 34

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Entgegen der Auffassung des Bundesrates überträgt der Regierungsentwurf der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) keine neuen Befugnisse. Er bezweckt lediglich, das Anhalterecht der BAG, das sich aus ihrer Kontrollbefugnis ergibt, rechtlich einwandfrei klarzustellen und damit für die am Straßengüterverkehr beteiligten Unternehmer und Fahrer des In- und Auslands besser als bisher überschaubar zu machen.

Die Straßenkontrollen der BAG werden seit jeher in bewährter enger Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. Kontrollort und Kontrollzeiten werden mit den örtlichen Polizeidienststellen in jedem Fall abgestimmt. Überwiegend beteiligt sich die Polizei an den Kontrollen der BAG. Zum Teil führt sie hierbei selbst Überwachungsmaßnahmen durch, zum Teil unterstützt sie die Kontrolleure der BAG, indem sie die Lastkraftwagen aus dem fließenden Verkehr auf die Kontrollplätze einwinkt.

Nicht selten kann die Polizei jedoch trotz vorheriger Abstimmung am Kontrollort nicht erscheinen, weil sie unvorhersehbar für andere Einsätze zur Verfügung stehen muß. Auch bei laufenden Kontrollen werden die Polizeibeamten immer wieder zu anderen Einsätzen — z. B. bei einem Unfall — abberufen. In diesen Fällen übernehmen die Kontrolleure der BAG, die uniformierte Dienstkleidung haben und für ihre Aufgabe besonders geschult und ausgerüstet sind, auch das Einwinken der Lastkraftwagen aus dem fließenden Verkehr.

Wäre dies nicht zulässig, so müßten vielfach Kontrollen abgebrochen werden bzw. könnten gar nicht erst beginnen. Das wäre nicht zu verantworten. Denn der Gütertransport auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der mit ausländischen Lastkraftwagen, wird im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt weiterhin stark ansteigen. Einer nachhaltigen Kontrolle z. B. der Gefahrgutbestimmungen und der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr kommt daher vorran-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

gige Bedeutung zu. Eine Reduzierung der Kontrollintensität widerspräche dagegen allen Bemühungen um Hebung der Verkehrssicherheit und um Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor den Risiken der Gefahrguttransporte.

Hinzu kommt, daß die Kontrolleure der BAG auch auf den Kontrollplätzen selbst den Führern von Lastkraftfahrzeugen Weisungen erteilen müssen (z. B. vorzurücken, auf eine Waage zu fahren). Die Polizei allein könnte schon aus Kapazitätsgründen diese Aufgaben innerhalb der Kontrollplätze gar nicht übernehmen.

Um einerseits zur Verfolgung dieser Zielsetzungen die bisherige Praxis aufrecht erhalten zu können, zum anderen den Bedenken des Bundesrates weitestgehend Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung vor, § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Zu diesem Zweck dürfen die Beauftragten der Bundesanstalt im Benehmen mit der Polizei des zuständigen Landes Lastkraftfahrzeuge anhalten."

Die Neufassung präzisiert außerdem, daß es nur um das Anhalten von Lastkraftwagen geht. Damit wird deutlich, daß die BAG keine allgemeinen polizeilichen Befugnisse im Straßenverkehr hat, sondern lediglich eine Spezialzuständigkeit beim Gütertransport auf der Straße wahrnimmt.

35. **Zu Artikel 28 Nr. 8** (§ 89 GüKG)

In Artikel 28 ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält die Ausdehnung eines Sonderrechts der DB vom Fernverkehr auf den Nahverkehr; sie hätte dort aber weitergehende praktische Auswirkungen: Die DB würde nach der Begründung gegenüber anderen privaten oder öffentlichen Großbauherren zu Lasten der mittelständischen Beförderungsunternehmer und mit Geltungsbereich auch für die Landessondertarife ohne zwingenden Grund bevorzugt. Das geltende Recht bietet angemessene Lösungen (Ausnahmetarife, Einzelausnahmen, konkret berechnete Abzüge für Sonderleistungen).

Materiell-rechtliche Regelungen von rechtspolitischer Bedeutung (bei der Anhörung wurde von sachverständiger Stelle sogar der Abbau der Bestimmung für den Fernverkehr gefordert) sollten der Überarbeitung des Fachgesetzes vorbehalten bleiben. Eine solche Überarbeitung steht als Folge der Entwicklung des EG-Rechts ohnehin in absehbarer Zeit an.

Zu Nummer 35

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Entgegen der Auffassung des Bundesrates geht es nicht darum, der DB als Großbauherr Sonderrechte zu Lasten des mittelständischen Transportgewerbes zu verschaffen. Vielmehr soll — entsprechend der Regelung für die Beschäftigung von Fernverkehrsunternehmern gem. § 47 GüKG — eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um der DB auch die Abwicklung von Nahverkehr mit Hilfe des Nahverkehrsgewerbes zu ermöglichen. Dabei wird die DB wie ein Abfertigungsspediteur tätig, d. h. sie übernimmt für den Nahverkehrsunternehmer einige Leistungen (z. B. Fahrzeugdisposition, Abrechnung), die — in Gleichbehandlung zum Abfertigungsspediteur — pauschal entgolten werden müssen. Eine andere Abrechnungsweise ist bei dem vor allem auf den Großbaustellen anfallenden Massenverkehr unmöglich.

Mit der angestrebten Regelung soll im übrigen auch ein Weg gefunden werden, der den Einsatz DB-eigener Fahrzeuge überflüssig macht.

36. **Zu Artikel 29 Nr. 1 — neu —** (§ 14 BBahnG) und Nr. 2 (§ 36 BBahnG)

Artikel 29 ist nach den Worten „wie folgt geändert:" wie folgt zu fassen:

‚1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Verkehrs-," das Wort „Umwelt-," eingefügt.

Zu Nummer 36

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

2. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   ... (weiter wie Regierungsvorlage).'

Begründung

Die Ergänzung trägt der besonderen Bedeutung des Umweltschutzes Rechnung. Er soll deswegen in die Aufzählung der Einzelbereiche der Politik der Bundesrepublik Deutschland einbezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr soll damit bei der Aufsicht über die Bundesbahn eine Genehmigung insbesondere auch dann versagen können, wenn den Grundsätzen der Umweltpolitik nicht Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Änderung des § 14 BBahnG in ihren Beschluß vom 8. Dezember 1987 über Maßnahmen zum Bodenschutz aufgenommen. Die Ergänzung sollte deshalb im Rahmen der jetzigen Änderung des BBahnG durchgeführt werden.

37. **Zu Artikel 30 Nr. 01 — neu —** (§ 4 WaStrG)

In Artikel 30 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

,01. In § 4 werden nach dem Wort „Landeskultur" die Worte „einschließlich der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen" eingefügt.'

Begründung

Nach bisheriger Definition umfassen die Belange der Landeskultur nicht den Schutz des Naturhaushalts und damit auch nicht den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Die vorgesehene Anfügung des neuen Absatzes 7 in § 12 genügt den Anforderungen an den notwendigen Schutz des Naturhaushalts nicht.

Die Änderung hat zum Ziel, bei Verwaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen von Bundeswasserstraßen die Wahrung der Belange des Naturhaushalts durch eine Erweiterung des Einvernehmens der Länder zu stärken.

Zu Nummer 37

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der § 4 Bundeswasserstraßengesetz entspricht wörtlich dem Art. 89 Abs. 3 GG. Diese Regelung läßt die Bindung der Bundesbehörden an das Einvernehmen mit den Landesbehörden nur bei Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu. Die vorgeschlagene Erweiterung des Einvernehmens auch auf die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen überschreitet den Rahmen der verfassungsrechtlich zugelassenen Kompetenzbindung. Da jeder Eingriff in das Gewässer Folgen für die natürlichen Lebensgrundlagen hat, würden zudem alle mit Bezug auf die Wasserstraßen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen des Bundes einvernehmungspflichtig werden.

Da aber auch die Bundesregierung der Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen besondere Bedeutung beimißt, wird sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie in der Sache dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

38. **Zu Artikel 30 Nr. 2** (§ 12 WaStrG)

In Artikel 30 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 7 die Worte „nach Möglichkeit" zu streichen.

Begründung

Beim Ausbau und bei dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind die ökologischen Belange zu beachten.

Zu Nummer 38

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Begriff „beachten" schließt bereits die Möglichkeit ein, daß den ökologischen Belangen aus natürlichen oder technischen Gründen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Worte „nach Möglichkeit" stellen eine unnötige Einschränkung der Pflicht zur Beachtung ökologischer Belange dar.

39. **Zu Artikel 30 Nr. 2** (§ 12 WaStrG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 12 in dem neuen Absatz 7 nach dem Wort „sind" die Worte „in Linienführung und Bauweise" eingefügt werden sollten.
Damit würde eine Anpassung an den Wortlaut des § 31 Abs. 1a des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden.

40. **Zu Artikel 32 Nr. 13** (§ 15 FlRG)

In Artikel 32 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 2 das Wort „unbefugt" zu streichen.

Begründung

Anpassung an die Fassung des § 8 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes.

41. **Zu Artikel 32 Nr. 14** (§ 16 FlRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Bestimmung des „sonst für das Seeschiff Verantwortlichen" als Adressaten des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Flaggenrechtsgesetzes mit dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes i. d. F. des Entwurfs in Übereinstimmung gebracht wird.

42. **Zu Artikel 34**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, den Text des Telegraphenwegegesetzes zu modernisieren und inzwischen überholte Bezeichnungen wie „Telegraphenämter", „Telegraphenverwaltung", „Bundesstaat", „Landeszentralbehörde", „Reichstelegraphenverwaltung", „Reichskanzler" durch die aktuelle Terminologie zu ersetzen.

43. **Zu Artikel 36 Nr. 4** (§ 25 II. WoBauG)

In Artikel 36 Nr. 4 Buchstabe a ist § 25 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Worte „mindestens 50 vom Hundert" sind durch die Worte „wenigstens 50" zu ersetzen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 39

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 40

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

In der Streichung allein des Wortes „unbefugt" in § 15 Abs. 2 liegt keine Anpassung an den Entwurf des neuen § 8 Abs. 1. Um dies zu erreichen, schlägt die Bundesregierung vor, in § 15 Abs. 2 den letzten Satzteil wie folgt zu fassen: „entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Bundesflagge oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder sonst unbefugt eine Dienstflagge führt."

Zu Nummer 41

Die Übereinstimmung des § 4 Abs. 2 FlRG mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 FlRG wird erreicht, wenn in § 4 Abs. 2 FlRG (Entwurf des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) die Worte „vom Schiffsführer" gestrichen werden.

Zu Nummer 42

Die Bundesregierung wird die Anregung aufgreifen und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens versuchen darauf hinzuwirken, den Text des Telegraphenwegegesetzes im Sinne der Hinweise des Bundesrates zu modernisieren.

Zu Nummer 43

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

b) Die Worte „mindestens 80 vom Hundert" sind durch die Worte „wenigstens 80" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

44. **Zu Artikel 36 Nr. 5** (§§ 43 und 45 II. WoBauG)

In Artikel 36 Nr. 5 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

§ 45 Abs. 5 Satz 3 ist ausweislich der Berichtigung der Neufassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 12. August 1985 (BGBl. I S. 1661) bereits gestrichen worden. Daher erübrigt sich der zweite Halbsatz von Artikel 36 Nr. 5.

45. **Zu Artikel 36 Nr. 8** (§ 109 II. WoBauG)

In Artikel 36 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

‚8. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In dem bisherigen Absatz 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)" gestrichen.'

Begründung

Da Absatz 5 alleiniger Inhalt des § 109 bleibt, ist die Beibehaltung der Absatzbezeichnung nicht mehr notwendig.

46. **Zu Artikel 37 Nr. 3** (§ 14 WoBauG Saar)

In Artikel 37 Nr. 3 Buchstabe a ist § 14 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Worte „mindestens 50 vom Hundert" sind durch die Worte „wenigstens 50" zu ersetzen.

b) Die Worte „mindestens 80 vom Hundert" sind durch die Worte „wenigstens 80" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

47. **Zu Artikel 38 Nr. 4** (§ 5)

In Artikel 38 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

‚4. In Nummer 4 werden das Wort „Geburtsdatum" durch die Worte „Alter nach Altersgruppen" und die Worte „hauptberufliche Tätigkeit" durch die Worte „Art der Beratertätigkeit" ersetzt sowie die Worte „, fachliche Zuständigkeit" und die Worte „, sonstige Beratertätigkeit" gestrichen.'

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 44

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 45

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Überschrift zu § 109 wie folgt geändert wird:

„Überleitungsvorschrift für öffentlich geförderte Ein- und Zweifamilienhäuser von Genossenschaften".

Zu Nummer 46

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 47

Dem Vorschlag wird bis auf die Anregung, die Worte „, fachliche Zuständigkeit" zu streichen, zugestimmt. Dieser kann nicht gefolgt werden, da der Erhebungstatbestand „fachliche Zuständigkeit" sicherstellen soll, daß — wie dies bereits in der laufenden Statistik der Fall ist — die fachliche Zuständigkeit der Ausbildungsberater für „kaufmännische Berufe", für „gewerbliche Berufe" und für beide Berufsgruppierungen zusammen unterschieden werden kann. Defini-

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung

Bei den Erhebungsbeständen soll entsprechend dem bislang praktizierten Verfahren das Alter nur nach Altersgruppen ermittelt werden, womit die Altersstruktur der Berater hinreichend erkennbar ist; die Tatbestände „fachliche Zuständigkeit" und „sonstige Berufstätigkeit" sollen entsprechend dem bisherigen Verfahren gestrichen und die Beratertätigkeit nur noch nach ihrer Art (entsprechend dem bisherigen Verfahren: ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich) ermittelt werden. Bei dem Merkmal „fachliche Zuständigkeit" gibt es in der Praxis Definitions- und Abgrenzungsprobleme, so daß die von den Kammern weitergemeldeten Zahlen bei der Auswertung zu falschen Ergebnissen führen.

48. **Zu Artikel 41** (Berlin-Klausel)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 41 folgender Satz 2 anzufügen ist:

„Rechtsverordnungen, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Salzsteuergesetzes, des Wechselsteuergesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen, des Telegrafenwegegesetzes oder des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Die Bestimmung schafft die eindeutige Voraussetzung für die deklaratorische Veröffentlichung der Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Gegenäußerung der Bundesregierung

tions- und Abgrenzungsprobleme sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Es wird noch bemerkt, daß der Vorschlag die Worte „, sonstige Beratertätigkeit" zu streichen, bereits im Regierungsentwurf enthalten ist.

Zu Nummer 48

Die Bundesregierung hat die Berlin-Klausel in bezug auf die vom Bundesrat genannten vorkonstituellen Gesetze mit Verordnungsermächtigungen überprüft. Sie hält im Hinblick auf die Veröffentlichung künftiger Verordnungen auf Grund dieser Gesetze eine Zusammenfassung der Ersatz-Berlin-Klauseln unter Anführung des jeweiligen Zitiernamens des ermächtigenden Gesetzes im Dritten Rechtsbereinigungsgesetz für angebracht. Nicht aufgenommen werden einzelne Gesetze, die im Rahmen von Neuregelungen ganz wegfallen oder hinsichtlich der Ermächtigungsnorm geändert werden sollen.

In Artikel 41 wird deshalb folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtverordnungen, die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Salzsteuergesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Telegraphenwegegesetzes oder des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333